

STUDIENORDNUNG

FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG

VOM 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-51.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studiendauer	1
§ 3 Studienbeginn	2
§ 4 Studienvoraussetzungen	2
§ 5 Ziele des Studiums	2
§ 6 Studienabschnitte und Formen von Lehrveranstaltungen	3
§ 7 Studieninhalte und Gliederung des Grundstudiums	4
§ 8 Studieninhalte und Gliederung des Hauptstudiums	8
§ 9 Studienpläne	11
§ 10 Prüfungen	11
§ 11 Anerkennung von Studienleistungen	13
§ 12 Fachstudienberatung	13
§ 13 Schlussbestimmung	13
§ 14 In-Kraft-Treten	13
ANHANG I: Gliederung des Grundstudiums und zu erbringende Prüfungsleistungen	14
ANHANG II: Gliederung des Hauptstudiums und zu erbringende Prüfungsleistungen	16
ANHANG III: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung	17

Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
vom 31. März 2008

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik (APO) und der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit). ²Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 3 Studienbeginn

¹Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind primär auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgelegt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife. ²Darüber hinaus bestehen keine weiteren bildungsbezogenen Studienvoraussetzungen.
- (2) ¹Allgemeine Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch- und Mathematikkenntnisse. ²Unzureichende Kenntnisse sind während des Grundstudiums zu ergänzen.
- (3) ¹Während des Studiums ist ein fachspezifisches, auf das Berufsfeld der Diplom-Kauffrau bzw. des Diplom-Kaufmanns ausgerichtetes Praktikum abzuleisten. ²Die Einzelheiten regelt die Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Betriebswirtschaftslehre soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ²Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- (2) ¹Das Studium soll auf diese Weise auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und im späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Funktionen und Branchen befähigen. ²Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für die Diplom-Kauffrau bzw. den Diplom-Kaufmann weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen. ³Darüber hinaus wird eine große Zahl von Diplom-Kaufleuten in solchen Bereichen tätig sein, in denen weniger Spezialistinnen und Spezialisten und ihre Spezialkenntnisse als vielmehr Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler gefragt sind, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

- (3) ¹Daneben wird die Möglichkeit geboten, das Studium auch tätigkeitsbezogen zu konzipieren. ²Zur Vermittlung eines an spezifischen Tätigkeitsfeldern orientierten Wissens können entsprechende Fächerkombinationen gewählt und dadurch der betriebswirtschaftlichen Ausbildung eine spezielle Richtung gegeben werden. ³Die Ausbildung soll allerdings nicht auf eine zu enge, hochspezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder noch ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (4) Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne haben, dass erstens möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet wird, dass zweitens die in der betrieblichen Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und dass drittens Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen und sonstigen politischen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Integration sozial-, rechts- und politikwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschafts- und Organisationspsychologie und der Arbeitswissenschaft in das wirtschaftswissenschaftliche Studium bietet weiterhin die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. ²Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

§ 6 Studienabschnitte und Formen von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Studieninhalte werden im Grundstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen und Proseminaren, im Hauptstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen, Hauptseminaren und Kolloquien vermittelt.
1. ¹Vorlesungen dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern. ²Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.
 2. ¹Proseminare dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. ²Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden. ³Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

3. ¹Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studenten höherer Semester (Fortgeschrittenen) fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ³Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. ⁴Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

4. ¹Übungen dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Der Stoff des Grund- und Hauptstudiums wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ³Übungen bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. ⁴Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt.

5. ¹Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrerinnen sowie Hochschullehrern und Studentinnen sowie Studenten Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. ²Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

§ 7 Studieninhalte und Gliederung des Grundstudiums

- (1) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie ausgewählter Basis- und Nachbardisziplinen. ²Durch das Grundstudium wird die Studentin bzw. der Student auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studiengangs im Hauptstudium vorbereitet.

- (2) Die Studieninhalte des Grundstudiums sind zu

1. Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften
2. Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung

zusammengefasst.

- (3) Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften

1. Betriebliches Rechnungswesen

Die Lehrveranstaltung "Betriebliches Rechnungswesen" beinhaltet eine Einführung in die Technik der doppelten Buchführung, die Verbuchung von Geschäftsvorfällen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

¹Die Veranstaltung „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I“ (Vorlesung und Übung) dient der Vermittlung von mathematischen Grundkenntnissen aus dem Gebiet der Analysis, die für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. ²Die Veranstaltung „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II“ (Vorlesung und Übung) vermittelt notwendige mathematische Grundkenntnisse aus dem Gebiet der Linearen Algebra.

3. Wirtschaftsinformatik

¹Betriebliche Informationssysteme bilden das Nervensystem der Unternehmung. ²Ihre Aufgabe ist die Lenkung der betrieblichen Prozesse. ³Der Aufbau und die Funktionsweise dieses Nervensystems werden anhand von grundlegenden Modellen der Unternehmung, des Informationssystems der Unternehmung und der betrieblichen Anwendungssysteme behandelt. ⁴Aufbauend darauf wird die Modellierung betrieblicher Informationssysteme sowie die Automatisierung betrieblicher Aufgaben untersucht.

⁵Parallel dazu erfolgt eine Einführung in konzeptuelle Grundlagen und Nutzungsformen von Standard-Anwendungspaketen und des Internet.

(4) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

¹Die Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung setzen sich aus den Veranstaltungsblocken „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“, „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, „Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts I“, „Statistik“, einer Wirtschaftsfremdsprache sowie den Veranstaltungsblocken „Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts II“ und „Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften“ zusammen. ²Die Wirtschaftsfremdsprache sowie die Veranstaltungsblocke „Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts II“ und „Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften“ können dabei alternativ gewählt werden.

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

¹Die Vorlesungen und Übungen im Rahmen des Faches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ vermitteln eine breit gefächerte Einführung in alle wichtigen Teilbereiche der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre: Produktion und Logistik, Absatzwirtschaft, Personal- und Organisation, Unternehmensfinanzierung I, Externe Rechnungslegung der Unternehmung, Kostenrechnung und Controlling und Internationales Management. ²Die einzelnen Lehrveranstaltungen befassen sich nicht nur mit der Vermittlung des erforderlichen Fachwissens, sie zeigen auch die Vernetzung der Teilgebiete auf.

2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

¹Die Vorlesungen und Übungen zu „Mikroökonomie I“ und „Mikroökonomie II“ bieten eine Einführung in Inhalte und Methoden der mikroökonomischen Theorie. ²Vermittelt werden insbesondere Grundkenntnisse der Haushaltstheorie, der Unternehmenstheorie und der Preistheorie sowie grundlegende Anwendungen in der Wirtschaftspolitik. ³Die Vermittlung von mikroökonomischem Grundlagenwissen soll die Studierenden in die Lage versetzen, wichtige ökonomische Zusammenhänge und Probleme aus einzelwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können.

⁴Die Vorlesungen und Übungen „Makroökonomie I“ und „Makroökonomie II“ bieten eine Einführung in Inhalte und Methoden der makroökonomischen Theorie. ⁵Behandelt werden insbesondere die Bereiche „Beschäftigung“, „Geld“, „Inflation“ und „Stabilisierung“ sowie Anwendungen der makroökonomischen Theorie in der Wirtschaftspolitik. ⁶Die Vermittlung von makroökonomischem Grundlagenwissen soll die Studierenden in die Lage versetzen, wichtige ökonomische Zusammenhänge aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können.

3. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts I

¹In der Veranstaltung „Öffentliches Recht I“ (Vorlesung und fallbezogene Übungen) werden die Verfassungsorgane, das Gesetzgebungsverfahren und die allgemeinen Grundrechtslehren in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt sowie eine Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht gegeben. ²Erörtert wird das Verwaltungshandeln, insbesondere der Verwaltungsakt, und der entsprechende verwaltungsrechtliche Rechtsschutz. ³Durch die Vermittlung dieser Grundkenntnisse soll die Erfassbarkeit und Berechenbarkeit der inhaltlich verschiedenen Rechtsmaterien des öffentlichen Rechts ermöglicht und sein Einfluss auf die Wirtschaft aufgezeigt werden.

⁴Die Veranstaltung „Privatrecht I“ (Vorlesung und fallbezogene Übung) dient der Einführung in die Grundlagen des Vertragsrechts (Zustandekommen, Wirksamwerden, Durchführung und Beendigung, Vertragshaftung und AGB-Recht), der Vermittlung eines Überblicks über relevante Vertragstypen (Kaufvertrag, Miete, Darlehen, Dienst- und Werkvertrag) sowie der Darstellung des Deliktrechts (unerlaubte Handlung). ⁵Sie demonstriert damit die Wechselwirkungen von wirtschaftlichem Handeln und (privatem) Recht.

4. Statistik

¹Schwerpunkte der Grundausbildung im Fach "Statistik" (Vorlesung und Übung zu „Methoden der Statistik I“ und „Methoden der Statistik II“) liegen im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. ²Gegenstand der Be-

schreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. ³Gegenstand der Schließenden Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichen Schätz- und Testverfahren.

5a Wirtschaftsfremdsprachen

¹Im Rahmen der Sprachenausbildung sollen die Studierenden durch den Erwerb fundierter Sprachkenntnisse und der betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen Fachterminologie in die Lage versetzt werden, in mindestens einer der angebotenen Fremdsprachen (Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch oder Wirtschaftsrussisch; jeweils drei Veranstaltungen) zu kommunizieren und sich in der Fachliteratur zurechtzufinden, insbesondere im Hinblick auf einen anschließenden Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum bei einer Firma im Ausland. ²Daher liegt der Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen auf der Vermittlung des korrekten Sprachgebrauchs und der Fachterminologie, wobei kulturelle Besonderheiten des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

5b Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts II

¹„Öffentliches Recht II“ dient der Vertiefung der Veranstaltung „Öffentliches Recht I“, vor allem im Bereich der wirtschaftlich relevanten Einzelgrundrechte, des Staatsorganisationsrechts und der verschiedenen Handlungsformen der Verwaltung. ²Überdies werden die verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Klagearten behandelt. ³Die Vorlesungen werden von Übungen begleitet, in denen die Anwendung des Rechts anhand kurzer Fallbeispiele praktiziert werden soll.

⁴„Privatrecht II“ zielt auf eine Vertiefung des Lehrstoffs von „Privatrecht I“ (Vertragshaftung und AGB-Recht), auf die Behandlung moderner Vertragstypen (Factoring, Leasing, Franchising, Computerverträge) und auf die Darstellung des Bereicherungsrechts, der Produzentenhaftung und des Sachenrechts. ⁵Die Vorlesungen werden von Übungen begleitet, in denen die Anwendung des Rechts anhand kurzer Fallbeispiele praktiziert werden soll.

5c Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften

¹Das Fach „Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften“ setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen. ²Im Rahmen der Vorlesung und Übung „Dynamische Optimierung und Stabilität“ wird eine Einführung in Differenzen- und Differentialgleichungen sowie in die Variationsrechnung und Kontrolltheorie anhand ökonomischer Modelle gegeben. ³Im Rahmen der Vorlesung und Übung „Statische Optimierung und Entscheidungstheorie“ werden Anwendungen verschiedener mathematischer Optimierungsverfahren auf statische (nicht zeit-

abhängige) ökonomische Probleme vorgeführt sowie eine Einführung in ein- und mehrstufige Entscheidungen bei Sicherheit, Risiko und Unsicherheit gegeben.

- (4) ¹Die Gliederung des Grundstudiums und die Aufteilung in Semesterwochenstunden im Einzelnen sind Anhang I zu entnehmen. ²Dieser gibt auch einen Überblick über den Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 8 Studieninhalte und Gliederung des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der Inhalte des Grundstudiums sowie der Vermittlung spezieller Inhalte auf den Gebieten der Wahlpflichtfächer.

- (2) Das Hauptstudium umfasst

1. das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“,
2. das Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ oder „Allgemeines Wirtschaftsrecht“,
3. erstes Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe I gemäß Anhang III,
4. zweites Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe II gemäß Anhang III,
5. drittes Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe III gemäß Anhang III.

- (3) Fächer des Hauptstudiums

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

¹Das Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" dient der Vertiefung und Ergänzung der wirtschaftswissenschaftlichen Querschnittsausbildung. ²Angeboten werden acht Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen), die Bezüge zu den angebotenen speziellen Betriebswirtschaftslehren (Fächergruppe I) aufweisen, sich aber nicht mit diesen decken.

- 2a Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ soll die Studentin bzw. der Student der Betriebswirtschaftslehre intensive Kenntnisse in einigen wesentlichen Teilgebieten der Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft erwerben.

2b Allgemeine Wirtschaftsinformatik

¹Ziel des Studienangebotes in der Allgemeinen Wirtschaftsinformatik ist es, den Studierenden einen querschnittartigen Überblick über das Informationssystem der Unternehmung zu vermitteln und dabei die betriebswirtschaftlichen Bezüge herauszustellen. ²Angeboten werden drei Veranstaltungsblöcke.

2c Allgemeines Wirtschaftsrecht

¹Das Fach „Allgemeines Wirtschaftsrecht“ umfasst einen weit gespannten Regelungsbereich, von der privatautONOMEN Ordnung bis zur staatlichen Lenkung. ²Insofern relativiert dieser Bereich die der Studentin bzw. dem Studenten (insbesondere aus dem Grundstudium) gewohnte strikte Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht. ³Als exemplarische Bereiche eines allgemeinen Wirtschaftsrechts werden insgesamt fünf Teilgebiete angeboten, die für die betriebliche Praxis besondere Bedeutung besitzen.

3. Erstes Wahlpflichtfach

Das Studium des ersten Wahlpflichtfaches soll der Studentin bzw. dem Studenten vertiefte Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre vermitteln (Fächergruppe I gemäß Anhang III).

4. Zweites Wahlpflichtfach

¹Das zweite Wahlpflichtfach ist der Fächergruppe II gemäß Anhang III zu entnehmen. ²Zur Auswahl steht neben den speziellen Betriebs- und Volkswirtschaftslehren eine Reihe wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlich ausgerichteter Fächer sowie Fächer aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.

5. Drittes Wahlpflichtfach

¹Das dritte Wahlpflichtfach ist der Fächergruppe III gemäß Anhang III zu entnehmen. ²Neben den betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsnahen Fächern besteht die Option, auch ein nicht primär wirtschaftswissenschaftliches Fach zu wählen. ³Hierzu zählen die in der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angebotenen sozialwissenschaftlichen Fächer und ausgewählte Fächer aus anderen Fakultäten.

- (4) ¹Die Gliederung des Hauptstudiums und die Aufteilung in Semesterwochenstunden sind Anhang II zu entnehmen. ²Dieser gibt auch einen Überblick über den Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 9 Studienpläne

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung (Studienpläne der einzelnen Prüfungsfächer) ergibt sich aus dem Studienführer. ²Der Studienführer gibt, gegliedert nach Fächern und Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und enthält für jede Lehrveranstaltung Angaben zu Inhalt, Stundenzahl (Semesterwochenstunden), Typ der Lehrveranstaltung, Zyklus, Zugangsvoraussetzungen und Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen).

§ 10 Prüfungen

- (1) ¹Die beiden Studienabschnitte des Diplom-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.
- (2) ¹Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 3. Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts I,
 4. Statistik,
 5. „Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts II“ oder eine Wirtschaftsfremdsprache oder „Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften“.

²In diesen Prüfungsfächern sind schriftliche (Teil-) Prüfungsleistungen (Klausuren) mit zugeordneten Kredit- bzw. Maluspunkten gemäß Aufstellung in Anhang I zu erbringen.

- (3) Voraussetzung zum Bestehen der Diplomvorprüfung sind Studienleistungen in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften gemäß Anhang I der vorliegenden Studienordnung.
- (4) ¹Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie muss spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt sein. ³Näheres regelt § 14 der APO.

(5) ¹Die Diplomprüfung umfasst drei Teile:

1. Schriftliche Teilprüfungen in den folgenden Prüfungsfächern:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Wirtschaftsinformatik oder Allgemeines Wirtschaftsrecht,
 - c) Erstes Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe I gemäß Anhang III,
 - d) Zweites Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe II gemäß Anhang III,
 - e) Drittes Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Fächergruppe III gemäß Anhang III.
2. Mündliche Teilprüfungen in den Wahlpflichtfächern gem. Nr. 1 Buchst. c – e von je 20 Minuten Dauer.
3. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

²In den Prüfungsfächern gem. Nr. 1 sind (Teil-) Prüfungsleistungen gemäß Aufstellung in Anhang II zu erbringen. ³Beim dritten Wahlpflichtfach und entsprechender Fächerwahl kann die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gegebenenfalls andere als die in Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 beschriebenen Prüfungsregelungen vorsehen.

⁴Den Prüfungsleistungen sind Kredit- bzw. Maluspunkte gemäß Aufstellung in Anhang II zugeordnet.

(6) Für die einzelnen Teile der Diplomprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zu Teil 1 kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Näheres sowie die vorläufige Zulassung regelt § 22 der APO.
2. Zum Teil 2 kann zugelassen werden, wer alle schriftlichen Teilprüfungsleistungen des jeweiligen Prüfungsfaches bestanden hat.

3. Zu Teil 3 kann zugelassen werden, wer zum Teil 1 zugelassen ist und die in § 26 der APO genannten Voraussetzungen erfüllt hat, sowie einen Leistungsnachweis in demjenigen Fach erworben hat, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.
- (7) ¹Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der Prüfungsfächer gemäß Abs. 5 im Ausland abzulegen. ²Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der Prüfungsfächer gemäß Abs. 5 im Ausland abzulegen. ³Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Betriebswirtschaftslehre unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmer. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht. ⁵Im Rahmen von Doppel-Diplom-Abkommen können drei Prüfungsfächer im Ausland abgelegt werden.
- (8) ¹Die Höchststudiendauer beträgt 12 Semester. ²Näheres regelt § 40 der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 11 Anerkennung von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 12 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs Betriebswirtschaftslehre durchgeführt. ²Bei Vorliegen unzureichender Leistungen im Grundstudium, d.h. wenn in einem Fach eine zweite Wiederholung erforderlich ist, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen, um die Ursachen der Leistungsdefizite aufzudecken und der Studentin bzw. dem Studenten mitzuteilen sowie, wenn möglich, ihm auch begabungsgerechte Alternativen zu unterbreiten.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnitts erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S.164), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-18.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung Studienordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2001 getroffen wurden.

Anhang I: Gliederung des Grundstudiums und zu erbringende Prüfungsleistungen

Die Pflichtveranstaltungen sind im einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden (SWS) aufgeteilt (V = Vorlesung, Ü = Übung oder Proseminar):

Prüfungsfach	Umfang	Teilprüfung(en)		Teilprüfungen
	SWS V/Ü	PD	K/M	
Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften	2/1	120		Betriebliches Rechnungswesen
	4/2	120		Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
In allen Teilgebieten muss ein mit mindestens „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis (Schein) erbracht werden.	4/2	120		Wirtschaftsinformatik
(1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre				
Das Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ ist bestanden, wenn in sechs von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten selbst zu bestimmenden Teilprüfungen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.	2/1	60	6	Produktion und Logistik
	2/1	60	6	Absatzwirtschaft
	2/1	60	6	Personal und Organisation
	2/1	60	6	Unternehmensfinanzierung I
	2/1	60	6	Externe Rechnungslegung der Unternehmung
	2/1	60	6	Kostenrechnung und Controlling
	2/1	60	6	Internationales Management
	2/1	60	6	Finanzcontrolling I
(2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	2/1	60	6	Mikroökonomie I
	2/1	60	6	Mikroökonomie II
	2/1	60	6	Makroökonomie I
	2/1	60	6	Makroökonomie II
(3) Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts I	2/1	60	6	Öffentliches Recht I
	2/1	60	6	Privatrecht I
(4) Statistik	6/2	180	15	Statistik
(5a) Wirtschaftsfremdsprache ¹ oder:	-/6	120	12	Wirtschaftsfremdsprache
(5b) Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts II oder:	2/1	60	6	Öffentliches Recht II
	2/1	60	6	Privatrecht II
(5c) Formale Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften	2/1	60	6	Dynamische Optimierung und Stabilität
	2/1	60	6	Statische Optimierung und Entscheidungstheorie

1 Zur Auswahl stehen:

- Wirtschaftsenglisch
- Wirtschaftsfranzösisch
- Wirtschaftsitalienisch
- Wirtschaftsrußisch
- Wirtschaftsspanisch

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung oder Proseminar

PD = Prüfungsdauer in Minuten

K/M = Kreditpunkte/Maluspunkte

Anhang II: Gliederung des Hauptstudiums und zu erbringende Prüfungsleistungen

Die Pflichtveranstaltungen sind im einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden (SWS) aufgeteilt (V = Vorlesung, Ü = Übung oder Hauptseminar):

Prüfungsfach	Umfang SWS V/Ü	Teilprüfungen (en)			Teilprüfungen
		PD	K	M	
(1) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre					
Das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ ist bestanden, wenn in sechs von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten selbst zu bestimmenden Teilprüfungen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.	2/1 2/1 2/1 2/1 2/1 2/1 2/1 2/1	60 60 60 60 60 60 60 60	6 6 6 6 6 6 6 6	6 6 6 6 6 6 6 6	Strategisches Management Produktions- und Logistikmanagement Unternehmensbesteuerung und -entwicklung Unternehmensfinanzierung II Marketing und Umwelt Internationalisierung und Unternehmensethik Wachstumsorientierte Unternehmensgründung Finanzcontrolling III
(2a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre					

Das Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ ist bestanden, wenn in fünf von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten selbst zu bestimmenden Teilprüfungen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Davon werden die vier besten Teilprüfungen im Umfang von vier Stunden gewertet, sofern die Studentin bzw. der Student keine andere Wahl trifft.	2/1	60	6	6	Öffentliche Finanzen 1: Einführung in die Finanzwissenschaft Öffentliche Finanzen 2: Finanzpolitik Einführung in die Internationalen Wirtschaftsbeziehungen Konjunktur, Inflation und Stabilität Intertemporale Makroökonomik Arbeitsmarkt und Beschäftigung Einführung in die empirische Makroökonomik (Ökonometrie I) Einführung in die empirische Mikroökonomik (Ökonometrie II) Einkommensverteilung und Einkommensumverteilung Wachstum und Struktur Angewandte Mikroökonomik
	2/1	60	6	6	
	2/1	60	6	6	
	2/1	60	6	6	
	2/1	60	6	6	
	2/1	60	6	6	
	2/1	60	6	6	
	2/1	60	6	6	
	2/1	60	6	6	
	2/1	60	6	6	
	2/1	60	6	6	
	2/1	60	6	6	
	oder:	2/2	90	8	
2/2		90	8	8	Informationsmanagement
2/2		90	8	8	Büro- und Verwaltungsautomation I
(2b) Allgemeine Wirtschaftsinformatik	2/-	60	6	6	Grundlagen des Steuerrechts
oder:	2/-	60	6	6	Grundlagen des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts
	2/-	60	6	6	Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechts
	2/-	60	6	6	Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts
	2/-	60	6	6	Grundlagen des Arbeitsrechts
Das Fach „Allgemeines Wirtschaftsrecht“ ist bestanden, wenn in vier von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten selbst zu bestimmenden Teilprüfungen jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.	-/2	-	-	-	Übung

(3) Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gemäß Anhang III ¹	5/7	240 20	24 12	24 - ²	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(4) Wahlpflichtfach der Fächergruppe II gemäß Anhang III ¹	5/7	240 20	24 12	24 - ²	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(5) Wahlpflichtfach der Fächergruppe III gemäß Anhang III ¹	5/7	240 20	24 12	24 - ²	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(6) Diplomarbeit			36	- ²	Diplomarbeit

¹ Neben den 12 SWS Pflichtveranstaltungen werden darüber hinaus auch noch freiwillige Veranstaltungen in Form von Übungen und Tutorien angeboten.

² Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit

SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
Ü = Übung oder Hauptseminar
PD = Prüfungsdauer in Minuten
K, M = Kreditpunkte, Maluspunkte

Anhang III: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung

Fächergruppe I (für das erste Wahlpflichtfach)

1. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
2. Finanzwirtschaft
3. Internationales Management
4. Logistik und logistische Informatik
5. Marketing
6. Personalwirtschaft und Organisation
7. Unternehmensführung und Controlling
8. Wirtschaftspädagogik

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fächergruppe II (für das zweite Wahlpflichtfach)

1. Arbeits- und Sozialrecht
2. Büro- und Verwaltungsautomation
3. Europäisches Gemeinschaftsrecht
4. Finanzwissenschaft
5. Industrielle Anwendungssysteme
6. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
7. Monetäre Ökonomik
8. Öffentliches Recht
9. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
10. Sozialpolitik
11. Statistik
12. Steuerrecht
13. Systementwicklung und Datenbankanwendung
14. Versicherungsökonomik

sowie alle Fächer der Fächergruppe I

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fächergruppe III (für das dritte Wahlpflichtfach)

1. Arbeitswissenschaft
2. Bevölkerungswissenschaft
3. Europäische Politik
4. Philosophie und Ethik
5. Politikwissenschaft: Internationale Politik
6. Politikwissenschaft: Politische Soziologie
7. Politikwissenschaft: Politische Systeme
8. Politikwissenschaft: Politische Theorie
9. Sozialwissenschaftliche Europastudien
10. Soziologie
11. Urbanistik und Sozialplanung
12. Verwaltungswissenschaft
13. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
14. Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

sowie alle Fächer der Fächergruppe II

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.